

# **Geschäfts- und Beitragsordnung der Senioren- und Familienhilfe Köfering und Eggling e. V.**

**Stand 23.10.2025**

Die Mitgliederversammlung der Senioren- und Familienhilfe Köfering und Eggling e.V. beschließt folgende Geschäfts- und Beitragsordnung:

## **Vorbemerkung:**

Die in dieser Geschäfts- und Beitragsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen, schließen ebenso die weiblichen und diversen Vertreter mit ein.

## **§ 1 Mitgliederversammlung**

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Vor jeder Versammlung werden Anwesenheitslisten ausgelegt, in die sich die Mitglieder und Gäste eintragen.

## **§ 2 Wahlen**

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus mindestens 2 Personen besteht, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung.

Während der Durchführung von Wahlen obliegt die Versammlungsleitung dem Wahlleiter. Er stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassier und der Schriftführer werden einzeln gewählt.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Werden mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestellt und erreicht von den zur Wahl gestellten Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so werden die beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten, erneut zur Wahl gestellt. Alle übrigen Kandidaten scheiden in diesem zweiten Wahlgang aus. Aus der Mitgliederversammlung werden auch 2 Kassenprüfer gewählt.

Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter gezogen wird.

Die Durchführung der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Wahlleiter zu unterschreiben ist

Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über sonstige, bei der Feststellung des Wahlergebnisses, sich ergebende Fragen.

Die Niederschrift ist während der Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.

## **§ 3 Gebühren, Auszahlungen und Gutschriften**

Die jeweils pro Stunde empfangener Hilfeleistung anfallende Gebühr von €6,-- bzw. pro halbe Stunde €3,- wird automatisch per Bankeinzug am darauffolgenden Monatsbeginn, nach Abgabe der

Leistungsnachweise beim Koordinator vom Kassier eingezogen. Auszahlung für erbrachte Hilfeleistung in Höhe von €6,-- pro Stunde (€3,-- pro halbe Stunde), bzw. Gutschrift erfolgt, wenn gewünscht jeweils bis zum 15. des Monats.

Eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 15 Cent pro Kilometer kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Leistungsnehmer und Leistungserbringer in Ansatz gebracht werden und ist vom Leistungsempfänger sofort bar an den Leistungserbringer auszuzahlen.

Gutscheine für Hilfeleistungen können nur zur Verrechnung auf dem Gutschriftenkonto des Mitglieds, nicht zur Auszahlung in bar verwendet werden.

Der Höchstbetrag für die jährliche Leistungsauszahlung ist begrenzt auf die Aufwandspauschale nach § 3 Nr. 26 EStG bzw. die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Jahreshauptversammlung wird der Gutschriftenkontostand zum Ende des abgelaufenen Jahres den Mitgliedern ausgehändigt.

Bei Tod eines Mitglieds wird das Gutschriftenkonto von dem im Aufnahmeantrag angegebenen Abtretungsempfänger übernommen bzw. an ihn ausgezahlt. Ist kein Abtretungsempfänger vermerkt, geht das bestehende Guthaben an die Senioren- und Familienhilfe Köfering und Eggling e. V.

## **§ 4 Versicherungen**

Der Verein schließt eine Unfallversicherung ab um die Mitglieder bei Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Vereins abzusichern.

Des Weiteren besteht eine Haftpflichtversicherung, welche auch Schadensfälle der Mitglieder untereinander regelt. Darüber hinaus besteht eine Vollkaskoversicherung bei Schäden am Fahrzeug und eine Versicherung bei Verlust des Schadenfreiheitsrabattes, wenn ein Mitglied mit einem Fahrzeug im Auftrag der Senioren- und Familienhilfe einen Schaden erleidet oder verursacht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) mit 1-monatiger schriftlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand möglich.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bei Aufnahme fällig und wird fortlaufend jeweils im Februar des Geschäftsjahres per Einzugsermächtigung eingezogen. Er beträgt 15,-€ im Aufnahmehr Jahr, ab dem Folgejahr 30,-€ pro Person, für Familien 25,-€ im Aufnahmehr Jahr, ab dem Folgejahr 50,- € (dies gilt auch für Lebenspartner), Schüler und Studenten zahlen keinen Beitrag.

Bei Beitritt im ersten Halbjahr wird der volle Jahresmitgliedsbeitrag fällig, bei Eintritt im 2. Halbjahr des Jahres wird nur der halbe Jahresmitgliedsbeitrag fällig.

## **§ 7 Beitragsfreie Mitgliedschaft**

Auf Antrag kann eine Befreiung der Mitgliedschaft gewährt werden. Diese wird durch die Vorstandschaft während einer Vorstandssitzung genehmigt (z.B. für Empfänger von Sozialhilfe).

++++++